Aktenzahl V-031.2/2024/01

Bmstr. Marc Anders
Abteilungsleiter Infrastruktur
T +43 5574 6802-24
marc.anders@lauterach.at

Lauterach, am 15.11.2024

Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das GST-NR 592/5, KG Lauterach

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach hat in ihrer Sitzung vom 12.11.2024 den Entwurf einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück GST-NR 592/5, KG Lauterach, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht wird vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal (https://www.lauterach.at/home/veröffentlichungsportal/) von 16.11.2024 bis 16.12.2024 veröffentlicht (§ 32e des Gemeindegesetzes).

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindebürgerin/jeder Gemeindebürger oder Eigentümerin/Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Der Bürgermeister
Elmar Rhomberg

Ergeht an:
1. Intern, zur Veröffentlichung im Veröffentlichungsportal im Internet, E-Mail: media@lauterach.at
2. Intern, zum Anschlag an der Amtstafel, infrastruktur@lauterach.at
3. Gemeindeblatt Bezirk Bregenz, zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
   E-Mail: gemeindeblatt@bregenz.at

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter
https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung
verfügbar.

ENTWURF

Verordnung
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach
über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom xx.xx.2024 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, verordnet:

Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für das GST-NR 592/5, KG Lauterach, gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage erlassen.

Der Bürgermeister
Elmar Rhomberg

ENTWURF

Verordnung
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach
über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das GST-NR 592/5, KG Lauterach

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom xx.xx.2024 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für das GST-NR 592/5, KG Lauterach, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt wie folgt:

Die Zahl der oberirdischen Geschosse beträgt mindestens 2.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Aktenzahl V-031.2/2024/01

Bmstr. Marc Anders
Abteilungsleiter Infrastruktur
T +43 5574 6802-24
marc.anders@lauterach.at

Lauterach, am 15.10.2024

Erläuterungsbericht
zur Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Gst 592/5, KG Lauterach

Die Eigentümerin der Liegenschaft GST-NR 592/5, KG Lauterach, hat den Antrag auf Umwidmung ihrer 615m² großen Liegenschaft von Freifläche Freihaltegebiet in Baufläche Wohngebiet eingebracht. Die Umwidmung dient dem Zweck die gegenständliche Liegenschaft ihrer Tochter und deren Ehegatten zum Bau eines Einfamilienhauses zu übereignen.

Gemäß § 12 Abs. 5 lit. a des Raumplanungsgesetzes (RPG), LGBl.Nr. 39/1996 idgF, ist im Falle einer Neuwidmung als Baufläche unter anderem ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festzulegen, wenn keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG vorliegt.

Eine derartige Verwendungsvereinbarung wurde nicht abgeschlossen. Daher wird für die gegenständliche Liegenschaft das Mindestmaß der baulichen Nutzung gemäß § 31 Abs. 2 lit. d RPG verordnet und die Zahl der oberirdischen Geschosse mit mindestens 2 festgelegt. Damit wird insbesondere dem Raumplanungsziel mit Grund und Boden haushälterisch umzugehen und Bauflächen bodensparend zu nutzen entsprochen (§ 2 Abs. 3 lit. a RPG).

Die gegenständliche Verordnung widerspricht nicht den Raumplanungszielen nach § 2 RPG.

Die Marktgemeinde Lauterach verfügt über einen räumlichen Entwicklungsplan (REP) und einen Flächenwidmungsplan. Die gegenständliche Verordnung widerspricht weder dem REP noch dem Flächenwidmungsplan.

Die Verordnung hat keine raumrelevanten Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinaus. Für die Verordnung ist zudem keine Umwelterheblichkeitsprüfung und auch keine strategische Umweltprüfung erforderlich.

Es erfolgt ein Auflageverfahren gemäß § 29 RPG.